

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Forscherfabrik Schorndorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Forscherfabrik Schorndorf ist eine Einrichtung der Stadt Schorndorf. Sie soll mit interaktiven Experimentierstationen und informativen Kursangeboten die Neugier auf Naturwissenschaften und Technik anregen und altersgerechte Partizipation ermöglichen. Die Kinder werden durch Erlebnisse emotional angesprochen und können nach ihren persönlichen Interessen aktiv werden. Möglichst alle Sinne sollen durch die Stationen und Kurse angesprochen werden. Die Forscherfabrik ist vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als außerschulisches Forschungszentrum anerkannt.
- (2) Die Forscherfabrik steht während der Öffnungszeiten mit ihrem Exponate-Parcours und ihrem Kursangebot grundsätzlich jedermann offen.
- (3) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt in den für die Öffentlichkeit bestimmten Räumlichkeiten der Forscherfabrik Schorndorf.

§ 2 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Forscherfabrik Schorndorf werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Eintritt Exponate-Parcours	Preise
Erwachsene	5,00 Euro
Kinder, Schüler, Azubis ab 4 bis 18 Jahren	3,00 Euro
Menschen mit Behinderung (ab einem GdB von 50% mit Ausweis) (Eine Begleitperson bei Personen mit B- oder H-Ausweis frei)	4,00 Euro
Familienkarte (Eltern mit eigenen Kindern)	14,00 Euro
Erwachsene Jahreskarte	17,00 Euro
Familienjahreskarte (Eltern mit eigenen Kindern)	50,00 Euro
Jahreskarte für Menschen mit Behinderung (ab einem GdB von 50% mit Ausweis) (Eine Begleitperson bei Personen mit B- oder H-Ausweis frei)	12,00 Euro
Kindergartengruppen ab 10 Kindern (2 Begleitpersonen frei)	2,50 Euro pro Kind
Schulgruppen ab 12 Kindern (2 Begleitpersonen frei)	2,50 Euro pro Kind
Gruppenticket für Erwachsene ab 12 Personen	4,50 Euro pro Person
Kurse	
Experimentalkurse (Eintritt Exponate-Parcours inbegriffen)	
Kindergartenkinder	3,00 Euro
Schulkinder Klasse 1-4 (3h)	5,00 Euro
Schulkinder Klasse 5-6 (3h)	6,00 Euro
Geniuskurse	Kostenfrei
Begleitpersonen (zwei sind frei)	5,00 Euro

Die Benutzungsentgelte beinhalten die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

Inhaber des Schorndorfer Familienpasses erhalten auf die Familienkarte sowie auf die Familienjahreskarte eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

Bei Nutzung der Forscherfabrik Schorndorf als Veranstaltungsraum nach § 4 Abs. 1 durch Dritte werden – vorbehaltlich anderslautender Kooperationsvereinbarungen* – folgende Benutzungsentgelte pro Tag erhoben:

Grundmiete der Forscherfabrik gesamt inkl. Foyer außerhalb der Öffnungszeiten (17.00 bis 24.00 Uhr)	800 Euro
Verlängerung je Stunde	100 Euro
Miete Kursraum Wolfgang Kelch-Labor pro Stunde	100 Euro
Miete Kursraum Sparkassen-Labor pro Stunde	50 Euro

Die Benutzungsentgelte beinhalten die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

*Für Veranstaltungen des Kulturforum Schorndorf e.V., der Volkshochschule Schorndorf e.V. und der Jugendmusikschule Schorndorf und Umgebung e.V. gelten gesonderte Kooperationsvereinbarungen.

Zusätzliche Kostenersätze für Leistungen der Zentralen Dienste Schorndorf, Haustechniker, Reinigungs- und Aufsichtsdienste sowie die Nutzung von Materialien in der Forscherfabrik Schorndorf legt die Stadtverwaltung gesondert fest und passt diese regelmäßig an.

Die Überlassung der Forscherfabrik Schorndorf erfolgt grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten. In begründeten Ausnahmefällen, ist mit Zustimmung der Forscherfabrik Schorndorf eine Nutzung auch während der Öffnungszeiten möglich.

§ 3 Besucherordnung

- (1) Ein angemessenes Verhalten aller Besucher ist zur Vermeidung von Unfällen oder Schäden unbedingt erforderlich.
- (2) Exponate dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt und bewegt werden. Kinder sind unbedingt zu beaufsichtigen. In der gesamten Forscherfabrik Schorndorf besteht Rauchverbot.
- (3) Das Betreten der Räumlichkeiten mit großen Taschen, Aktenkoffern, Koffern, Paketen, Rucksäcken und anderen größeren Behältnissen ist nicht gestattet. Gegenstände dieser Art sind im Foyer in bereitgestellten Schließfächern zu verwahren.
- (4) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist befugt, angetrunkenen und anderen Personen, die einen störungsfreien Besuch der Forscherfabrik nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen dürfen in den Ausstellungen für private Zwecke angefertigt werden. Die Veröffentlichung der Aufnahmen in jeglicher Form kann nach schriftlichem Antrag und ggf. gegen Entrichtung eines Entgeltes gestattet werden. Über Ausnahmen, insbesondere bei Aufnahmen für Presse und Fernsehen zum Zwecke der Werbung für die Forscherfabrik Schorndorf, entscheidet die Stadt Schorndorf.
- (6) Eintrittskarten zum Einzelntritt sowie Foto- und Videoerlaubnisse gelten nur zur einmaligen Nutzung der Einrichtung. Jahreskarteninhaber können die Forscherfabrik Schorndorf zu den Öffnungszeiten jederzeit nutzen. Mit dem Entrichten des Entgeltes erkennt der Besucher die Benutzungsordnung an. Diese liegt im Eingangsbereich der Forscherfabrik Schorndorf zur Einsichtnahme aus.

§ 4

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen der Stadtverwaltung und von Dritten können in der Forscherfabrik Schorndorf zugelassen werden, wenn die Veranstaltung im wirtschaftlichen, kulturellen oder öffentlichen Interesse der Stadt Schorndorf ist und keine Bedenken bestehen, dass Exponate der Forscherfabrik Schorndorf bei den beantragten Veranstaltungen Schaden nehmen könnten. Insbesondere können wissenschaftliche Veranstaltungen, Vorträge, Fortbildungsangebote und weitere Veranstaltungen mit Bezug zu Wissenschaft und Technik zugelassen werden. Über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet die Leitung der Forscherfabrik.
- (2) Sponsoren sind entsprechend der abgeschlossenen Sponsorenverträge berechtigt, die Forscherfabrik Schorndorf zu nutzen.
- (3) Die Räumlichkeiten der Forscherfabrik Schorndorf stehen – ohne Ausnahme – nicht zur Verfügung für:
 - a) Parteiveranstaltungen und Wahlveranstaltungen;
dies gilt für alle Parteiverbandsebenen sowie für Wählervereinigungen und -gemeinschaften;
 - b) Veranstaltungen politischer Mandatsträger.
- (4) Zugelassen werden Veranstaltungen der Fraktionen des Gemeinderates mit kommunal-politischem Bezug (ein Mal pro Fraktion, pro Kalenderjahr).

§ 5

Haftung, Beschädigungen

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verluste an Exponaten, Mobiliar und der übrigen Ausstattung.
- (2) Daneben haften bei der Nutzung durch Dritte gesamtschuldnerisch die Nutzer, denen die Forscherfabrik überlassen wird. Wird die Stadt Schorndorf wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Räumlichkeiten überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Schorndorf von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (4) Die Stadt Schorndorf kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6

Ausschluss

Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Forscherfabrik Schorndorf ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Forscherfabrik Schorndorf tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige, vom Gemeinderat am 14. Dezember 2017 beschlossene Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

Berücksichtigte Änderungen:

Betroffener §	GR-Beschluss vom	Inkrafttreten
2	20.12.2022	01.02.2023